

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern (BVE)
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

heidi.waltherzbinden@bve.be.ch

Bern, 5. März 2009

g Vernehmlassung Energiegesetz des Kantons Bern (KEng)

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEng) vom 10. Dezember 2008 Stellung nehmen zu können.

Es ist für den Kanton Bern wichtig und dringend, dass mit der Gesetzesrevision die Zielsetzungen der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006 jetzt umgesetzt und schrittweise erreicht werden können.

Es freut uns, dass wesentliche Teile unsere Anregungen und Vorschläge, die wir in der Vernehmlassung 2007 zur Teilrevision des KEng eingebracht haben, jetzt in der Totalrevision berücksichtigt worden sind. Das Gesetz ist als Ganzes stringenter und kompakter strukturiert, der Vollzug seiner Bestimmungen klarer geregelt.

Die Grünen erwarten, dass der Kanton und die Gemeinden ihre Vorbildrolle auch in Bezug auf die Strombeschaffung übernehmen und ihren Strom nur noch aus erneuerbaren Energien beziehen. Denkbar sind auch Bezugsverträge für Strom aus erneuerbaren Energien.

Wo der Kanton eine Mehrheit in Energieversorgungsunternehmen hält, soll er den nötigen Einfluss geltend machen und diese dazu anhalten, ausschliesslich in erneuerbare Energien oder in Wärmekraft-Kopplungsanlagen zu investieren. Auf neue Grosskraftwerke (Kohle- und Atomanlagen) ist zu verzichten. Die Beteiligungen an Kraftwerken mit nicht erneuerbaren Energien sollen schrittweise verkauft und durch Beteiligung an Solarkraftwerken, an Windfarmen im Ausland und in beschränktem Ausmass auch im Inland ersetzt werden.

Unsere Bemerkungen zu zentralen Punkten:

1. Wie von uns gefordert, wurde der Rahmen für die Abwärmenutzung aller energienutzenden Anlagen zur Steigerung einer effizienten Energienutzung klar abgesteckt. Auch dass neue Kraftwerke, seien sie mit erneuerbaren oder (noch) mit nichterneuerbaren Energieträgern betrieben, ihre Abwärme möglichst vollständig nutzen müssen, wurde übernommen.
2. Wir unterstützen die Einführung der kommunalen Energierichtplanung und verbindliche Energievorschriften in der Grundordnung der Gemeinden. Es erscheint uns wichtig, damit den Handlungsspielraum auf Gemeindeebene massiv zu erhöhen. Die Klärung des Vollzuges auf allen staatlichen Stufen ist dabei sehr hilfreich.
3. Zum Installationsverbot neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen beantragen wir zusätzlich elektrische Widerstandsheizungen generell zu verbieten. Der rasche Ersatz von alten Widerstandsheizungen soll durch Förderbeiträge des Kantons bis 1. Januar 2020 unterstützt werden.
4. Das Grossverbrauchermodell und die Möglichkeit, sich damit von den Bestimmungen des Energiegesetzes zu entbinden, bleiben politisch heikel. Die Rahmenbedingungen in der Verordnung soll der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Genehmigung vorlegen, damit dieser die Vor- und Nachteile abwägen kann.
5. Der Idee einer Lenkungsabgabe auf Strom stehen wir nach den Erfahrungen in anderen Kantonen eher skeptisch gegenüber. Besser erachten wir unsere Forderung nach der Einführung einer Förderabgabe auf Strom von 0,5 Rappen pro kWh. Der Ertrag soll in den Fonds geschüttet werden, aus dem alle Fördermassnahmen des Kantons gemäss Energiegesetz gespiesen werden. Dadurch könnte der Staatshaushalt um 6 Millionen Franken pro Jahr entlastet werden und es stünden neu 45 Millionen Franken pro Jahr für gezielte Lenkung und Förderung bereit.
6. Nicht geregelt bleibt der Betrieb von mobilen Anlagen zur Stromnutzung wie Schneekanonen oder Heizgebläse, die grosse und stark wachsende Mengen an Strom verbrauchen. Wir beantragen, dass deren Betreiber nachweisen müssen, dass sie den Strom für den Betrieb ihrer Anlagen ausschliesslich aus erneuerbarer Produktion beziehen.
7. Wir danken, dass unsere Forderung nach einer Verschärfung der Bestimmungen zur verbrauchsabhängigen Heizkosten- und Warmwasserabrechnung aufgenommen worden ist.

Zu den Artikeln im Einzelnen

Zu den jeweiligen Artikeln wurde ein *Antrag* mit Kommentar formuliert. Wo nichts erwähnt ist, sind wir mit dem vorgelegten Text einverstanden.

Art. 2:

Dieses Gesetz gilt für die Energieversorgung auf dem Kantonsgebiet, unabhängig davon, wo die Energie genutzt wird. (...)

Im Gesetz würden wir in der Folge die Präzisierung dieses Grundsatzes begrüßen. Beispielsweise fehlen Bestimmungen zu Heugebläsen oder Schneekanonen.

Art. 5 Abs.2:

Sie (die BVE) erfasst die Grundlagen für die Erarbeitung eines Gebäudeatlas des Kantons Bern mit Energiebezugsfläche, Energieträger und Energieverbrauch jedes Gebäudes.

Die Erarbeitung eines Gebäudeatlas, wie in anderen Kantonen üblich, gibt der Regierung die nötige Planungs- und Controllinggrundlage, ihre Energiestrategie umzusetzen und den Gemeinden die benötigte Planungs- und Controllinggrundlage für ihre energierelevanten Aufgaben.

Art. 5 Abs.3:

Die BVE erfasst die Grundlagen für die Erarbeitung der Angebotskarten, die die Nutzungspotentiale von Oberflächengewässern, Grundwasser, Energieholz, Wind und Sonne darstellen.

Diese Angebotskarten sind die teilweise heute schon bestehenden Grundlagen für die Richtplanung, Nutzungs- und Erschliessungsplanungen in den Gemeinden. Nötig ist der klare gesetzliche Auftrag an die BVE, diese Grundlagen koordiniert bereitzustellen, damit die Gemeinden ihre neuen energierelevanten Aufgaben erfüllen können.

Art. 6, Abs 4:

*Er (der Regierungsrat) erarbeitet periodisch **Massnahmenpläne** und Massnahmenblätter zum kantonalen Richtplan zur Umsetzung der Energiestrategie. Darin werden die relevanten Energieinhalte wie Produktionsanlagen, Rohrleitungen, Fernwärmenetze und Übertragungsleitungen koordiniert und wo nötig festgelegt.*

Die hier beantragte Präzisierung der Inhalte scheint uns wichtig. Was den Status eines künftigen „Massnahmenplans“ Energie anbelangt, bliebe sonst unklar.

Gleichzeitig werden mit dem KEnG auf Gemeindeebene Energierichtpläne eingeführt. Auf einer obersten Ebene ist es an der BVE und am Regierungsrat, im kantonalen Richtplan die relevanten Energieinhalte festzulegen in Koordination mit den Gemeinden und Regionen und das räumliche Energieangebot darzustellen. Wir hoffen hier auf die Klärung der offenen Fragen durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe.

Art. 9, Abs 1:

c) einen bestimmten gemäss den Zielen des KEnG förderungswürdigen Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Gasversorgungsnetz anzuschliessen.

Die im Gesetz vorgeschlagene Version ist zu offen formuliert, man könnte Kohle oder Öl vorschreiben, was nicht Ziel dieses Gesetzes ist.

Art. 20, Abs 3(neu):

Die Einspeisevergütung für Strom aus nichterneuerbaren Quellen entspricht dem Betrag, den der Anlagebetreiber seinem Energieversorger für den Bezug derselben Menge elektrischer Energie vergüten müsste.

Diese „Eins-zu-Eins-Regelung“ entspricht der heute gängigen Praxis in vielen Gebieten der Schweiz, leider noch nicht im Kanton Bern. Sie ist bei den lokalen Energieversorgern beliebt, denn die Wärmekraftkoppelungsanlagen sind willkommene Spitzenverbrauchsbrecher. Sie produzieren dann Strom, wenn am meisten Strom benötigt wird: Am Tag und im Winter.

Art. 20, Abs 4 (neu):

Die Elektrizitätswerke bieten allen Verbrauchern in ihrem Versorgungsgebiet ein Anlagecontracting für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ab einer thermischen Leistung von 20 kW oder grösser zu marktüblichen Bedingungen an.

Die bestehenden Angebote zum Energiecontracting sind nicht gesetzlich geregelt und ausbauwürdig. Das Contracting generiert eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten: Die Werke verdienen gutes Geld mit ihren Anlagen und die Nutzer sind von den Anstrengungen bei der Projektierung, der Realisierung und dem Betrieb der Anlagen entlastet. Durch die dezentrale Produktion werden neue Grosskraftwerke zur Stromproduktion überflüssig.

Art. 30

Elektrische Widerstandsheizungen sind zu verbieten. Deshalb beantragen wir folgende zu Modifizierung:

Art. 30, Abs 2, lit. a (modifiziert):

Nicht gestattet sind

a) *die Installation neuer [streichen] ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung*

Art. 30, Abs 4 (neu):

Für den Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen wird eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2020 gewährt.

Art. 30, Abs 5 (neu):

Für den Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandheizungen durch Anlagen, die erneuerbare Energie nutzen, wird vom Kanton mit Beiträgen bis zu 5'000.- Franken pro Bezüger gefördert.

Art. 35, Heizungen im Freien

Noch offen bleiben Bestimmungen zu mobilen Anlagen. Daher beantragen wir:

Art.35a (neu), Abs.1

Mobile Anlagen zur Stromnutzung wie Schneekanonen, Heizgebläse sind bewilligungspflichtig, wenn sie:

- a) eine Anschlussleistung von mehr als 2kW aufweisen, oder
- b) eine Energiemenge von mehr als 200kWh pro Monat verbrauchen.

Art.35a (neu), Abs.2

Die Betreiber bewilligungspflichtiger mobiler Anlagen zur Stromnutzung müssen der Standortgemeinde den schriftlichen Nachweis erbringen, dass sie die in diesen Anlagen genutzte elektrische Energie ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen beziehen.

Art. 39, Abs 3:

Trägt der Kanton oder beide zusammen mindestens 200'000 Franken oder mindestens 50 Prozent der Baukosten für die Erstellung oder Gesamtrenovation von Gebäuden, so werden die Anforderungen an die Energienutzung um 20% erhöht.

Die vorgeschlagene Formulierung ist zu offen, und lässt alles zu. Es ist sinnvoll, wenn hier eine relative Quantifizierung festgelegt wird.

Art. 46, Lenkungsabgabe:

Beide vorgeschlagenen Modelle erscheinen uns im Vollzug kompliziert und ungewiss in der Wirkung. Die zwei Modelle, Strompreisbonus und Steuersenkung, finden nicht unsere volle Unterstützung. Vielmehr sollte ein Modell gewählt werden, mit dem ein effizienter Vollzug und eine hohe Wirkung der eingesetzten Mittel gesichert ist. Wir beantragen daher, wie in der Vernehmlassung 2007, eine Verstärkung und Verbesserung des Fördermodells:

Art.46 (neu), Abs. 1

Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Fördermassnahmen wird auf dem Strompreis eine Förderabgabe von 0,5 Rappen pro Kilowattstunde erhoben.

Abs. 2

Die Förderabgabe wird von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben und an die zuständige Stelle der BVE überwiesen. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.

Abs. 3

Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat periodisch in der Energiestrategie und jährlich in der Staatsrechnung über die Verwendung dieser Mittel. Die bisherige Förderung wird weiter ermöglicht, jedoch entsprechend dem neuen Energiegesetz konzentriert. Durch die neue Finanzierung wird der Staatshaushalt um 6 Millionen Franken pro Jahr entlastet. Neu stehen rund 45 Millionen Franken pro Jahr für eine gezielte Lenkung und Förderung bereit.


Art. 57, Abs 1:

Die Gemeinden nach Artikel 8 Absatz 1 erlassen die Energierichtpläne innert (zehn) (neu) fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes.


Die Gemeinden sollten nicht noch aufgefordert werden zu bummeln und damit die Wirkung dieses Gesetzes auf die Zeit nach 2020 aufzuschieben.

Wir bitten Sie, unsere Anträge und Kommentare zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes wohlwollend zu prüfen, bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen und danken Ihnen bestens für die vorliegende Gesetzesrevision.

Freundliche Grüsse



Blaise Kropf
Co-Präsident
Grüne Kanton Bern



Barbara Schwickert
Co-Präsidentin
Grüne Kanton Bern